

Mühlhausen im Täle, 16. März 2020

Anordnung

Bekämpfung der übertragbaren Krankheit
SARS-CoV-2 (COVID-19) / Coronavirus

Schließung des „alten Sitzungssaals“

zur Vermeidung
von Infektionsmöglichkeiten

Auf Grund

§§ 16, 28	Infektionsschutzgesetz
§§ 2, 18, 19, 20, 26 und 29	Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz
§§ 49 ff.	Polizeigesetz für Baden-Württemberg

ergeht durch die Gemeinde Mühlhausen im Täle als zuständige Ortpolizeibehörde sowie zugleich als Träger des „alten Sitzungssaals“ folgende

A n o r d n u n g

1. Der Betrieb und die Nutzung des „alten Sitzungssaals“ als öffentliche Einrichtung sind mit sofortiger Wirkung bis auf Widerruf untersagt. Es ist verboten, die Einrichtung im Rahmen von Vereinstätigkeiten, zu Versammlungen, zu kulturellen Zwecken, zu sonstigen Veranstaltungen oder sonstigen Zusammenkünften zu nutzen.
2. Die Ausübung einer gegebenenfalls von der Gemeindeverwaltung zu festgelegten Nutzungszeiten erlaubten Schlüsselgewalt über den „alten Sitzungssaal“ wird ebenfalls untersagt.
3. Den Anweisungen der Dienstbehörde, der Ortpolizeibehörde Mühlhausen i.T., des Polizeivollzugsdienstes, des Gesundheitsamtes im Landratsamt Göppingen und der vor Ort eingesetzten beauftragten Kräften ist zwingend Folge zu leisten.
4. Gemäß § 28 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.
5. Für den Fall, dass Sie dieser Anordnung nicht nachkommen, drohen wir Ihnen hiermit die Anwendung unmittelbaren Zwangs an.

Begründung


Die Unterbrechung und Eindämmung von möglichen Infektionswegen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) ist vordringliches Ziel. Auf unnötige Kontakte – insbesondere mit größeren Menschenmengen – ist zwingend zu verzichten.

Hierbei spielt die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen eine wesentliche Rolle. Es besteht die dringende Gefahr der Weiterverbreitung der gefährlichen übertragbaren Krankheit, insbesondere wenn mehrere Menschen auf engem Raum zusammentreffen bzw. sich dort aufhalten.

Die Nutzung des „alten Sitzungssaales“ zu Vereins-, Sport-, und Kulturzwecken begünstigen dabei die Infektionswege. Die Schließung der genannten Räumlichkeit ist aufgrund der bestehenden Lage die einzige Möglichkeit, um Personen, die sich in diesem Bereich aufhalten könnten, vor einer drohenden Ansteckung zu schützen. Gleichzeitig wird damit einer Weiterverbreitung der gefährlichen übertragbaren Krankheit entgegengewirkt.

Das öffentliche Gesundheitsinteresse an der Verhinderung der Weiterverbreitung der übertragbaren Krankheit im Zusammenhang mit dem Coronavirus 2019-nCoV überwiegt das Interesse an der ordnungsgemäßen Fortführung des Hallenbetriebs. Um eine ordnungsgemäße Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu gewährleisten, ist den Anweisungen der Gemeindeverwaltung, der Ortspolizei, des Polizeivollzugsdienstes, des Gesundheitsamtes und der vor Ort eingesetzten Kräfte Folge zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen


Bernd Schaefer
Bürgermeister

